



Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung)

Vom 16. März 2010 (Stand 1. April 2010)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule und in Ausführung des Reglements vom 18. Juni 2009 über das Schulwesen (Schulreglement) Einzelheiten betreffend

- a die Schulleitungen,
- b die Tagesschule,
- c die Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in weiteren Verordnungen über besondere Angebote nach den Artikeln 12 ff. des Schulreglements, namentlich über Bibliotheken, die Ludothek und die Schulzahnpflege.

Art. 2 Funktionendiagramm

¹ Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten im Bereich des Schulwesens im Rahmen des Schulreglements und dieser Verordnung in einem Funktionendiagramm fest.

² Soweit das Funktionendiagramm einzelnen Stellen oder Personen die Befugnis zum Erlass von Verfügungen zuweist, wird es als Verordnung erlassen.

2 Schulleitungen

Art. 3 Organisation

¹ Die einzelnen Mitglieder der Schulleitungen üben diese Funktion mit einem Pensum von mindestens 25 Prozent aus.

² Sie müssen nicht unbedingt gleichzeitig Unterricht erteilen.

³ Besteht die Schulleitung eines Schulstandorts aus mehreren Personen, teilen diese die einzelnen Verantwortungsbereiche unter sich auf. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport genehmigt diese Aufteilung.

Art. 4 Persönliche Anforderungen

¹ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen.

² Sie lassen sich regelmässig weiterbilden.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport beschliesst ein Anforderungsprofil und Vorgaben für die Weiterbildung.

Art. 5 Verhältnis zu Lehrpersonen und Eltern

¹ Die Schulleitungen erfüllen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern ihres Schulstandorts und den Klasseneltern.

² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer regelmässig über aktuelle Fragen und anstehende Geschäfte im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und geben ihnen die Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

³ Sie informieren den Elternrat in angemessener Weise über Geschäfte, die für die Eltern von Bedeutung sind.

⁴ Eine Vertretung der Schulleitung des Schulstandorts leitet die Lehrerkonferenzen.

⁵ Die Schulleitungen bringen der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport sowie der Konferenz der Schulleitungen die Anliegen der Lehrerkonferenzen und der Eltern zur Kenntnis.

3 Tagesschule

3.1 Allgemeines

Art. 6 Ziele und Grundsätze

¹ Die Tagesschule bietet eine zeitgemässe pädagogische, die Schule ergänzende Betreuung an.

² Sie fördert die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, erleichtert ihre Integration und trägt zur Chancengleichheit bei.

³ Sie erweitert den Lern- und Lebensort Schule und unterstützt den Bildungsauftrag der Volksschule.

⁴ Sie arbeitet eng mit der Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern des Standorts zusammen.

Art. 7 Angebote

¹ Die Tagesschule umfasst pädagogische Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts.

² Sie bietet die folgenden Module an:

- a die Morgenbetreuung,
- b die Mittagsbetreuung mit Mittagessen,
- c die Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbetreuung.

Art. 8 Öffnungszeiten

¹ Die Tagesschule führt die Betreuungsangebote gemäss Artikel 7 während der Schulzeit von Montag bis Freitag, sofern für die betreffenden Module eine genügende Nachfrage gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung besteht.

² Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport legt die Zeiten fest, zu denen die einzelnen Module angeboten werden.

Art. 9 Räumlichkeiten

¹ Die Tagesschule wird in geeigneten Räumlichkeiten, nach Möglichkeit innerhalb der Schulanlagen, geführt.

² Die Räumlichkeiten bieten den nötigen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten, für das ungestörte Erledigen von Aufgaben, für Ruhe und Erholung und für die Verpflegung.

³ Die Tagesschule hat nach Möglichkeit Zugang zu den Schulräumen, Ausanlagen und Infrastrukturen des Schulstandorts. Der ordentliche Schulbetrieb hat Vorrang.

Art. 10 Betreuung

¹ Die Tagesschule betreut die Schülerinnen und Schüler freundlich, altersgerecht und integrativ.

² Die Tagesschule

- a sorgt für eine anregende Atmosphäre für das Lernen und die Gestaltung der Freizeit,
- b begleitet und fördert das eigenständige Lernen,
- c betreut und unterstützt die Schülerinnen und Schüler namentlich bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben,
- d bietet Raum für Bewegung und Erholung.

Art. 11 Umfang der Betreuung

¹ Die Betreuung erfolgt am Ort der Tagesschule. Für den Weg zu diesem Ort und für den Heimweg sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verantwortlich.

² In der Zeit zwischen Tagesschule und Schulunterricht oder umgekehrt ist die Tagesschule für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich, soweit der Wechsel zeitlich direkt erfolgt.

Art. 12 Mahlzeiten, Getränke

¹ Die Tagesschule bietet bedürfnisgerecht zusammengestellte und ausgewogene Mahlzeiten an.

² Die Mahlzeiten werden

- a in einer eigenen Küche der Tagesschule zubereitet oder
- b von einer anderen Stelle der Stadt oder von einer privaten Organisation bezogen (Catering).

³ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport entscheidet nach Rücksprache mit der Tagesschulleitung, ob die Tagesschule die Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Sie oder er berücksichtigt die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten und die Wirtschaftlichkeit der Lösung.

⁴ Getränke stehen in der Tagesschule jederzeit zur Verfügung.

3.2 Betreuungspersonen

Art. 13 Qualifikation

¹ Die Betreuung erfolgt durch Personen mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation oder mit der notwendigen Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

² Die Betreuungspersonen bilden sich regelmässig weiter, namentlich in den Bereichen Tagesschule und Kinderschutz.

Art. 14 Betreuungsschlüssel

¹ Die Anzahl Betreuungspersonen und deren fachliche Qualifikation richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV)¹ und dem Schulreglement².

² Die Tagesschulleitung entscheidet im Rahmen dieser Vorgaben, wie die ihr zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Art. 15 Anstellungsverhältnis

¹ Die Anstellung der Betreuungspersonen richtet sich nach dem Schulreglement.

² Für Betreuungspersonen, die nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt sind, entspricht eine Betreuungsstunde einem Beschäftigungsgrad von 2.38 Prozent.

³ Die Betreuungspersonen schulden für die in der Tagesschule eingenommenen Mahlzeiten ein Entgelt gemäss dem kantonalen Tarif.

Art. 16 Konferenz der Betreuungspersonen

¹ Alle Betreuungspersonen der Tagesschule bilden zusammen die Konferenz der Betreuungspersonen.

² Die Konferenz der Betreuungspersonen tagt unter dem Vorsitz der Tagesschulleitung. Die Betreuungspersonen sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit sie nicht durch die Tagesschulleitung dispensiert werden.

¹) BSG [432.211.2](#) vom 28. Mai 2009

²) Schulreglement vom 18. Juni 2009

³ Die Konferenz der Betreuungspersonen bespricht regelmässig Fragen zur Tagesschule von allgemeinem Interesse, namentlich betreffend die Organisation, das Betreuungsangebot, die Weiterentwicklung der Tagesschule, die Weiterbildung und die Zusammenarbeit mit Schule, Eltern und Behörden.

3.3 Tagesschulleitung

Art. 17 Organisation, Anstellung

¹ Die Tagesschulleitung besteht aus einer oder aus mehreren Personen mit pädagogischer Ausbildung.

² Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport stellt die Mitglieder der Tagesschulleitungen an und führt und beaufsichtigt diese.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Die Tagesschulleitung

- a leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht,
- b stellt die Betreuungspersonen an,
- c führt und beaufsichtigt die Betreuungspersonen,
- d ist verantwortlich für die administrativen Belangen wie Anmeldungen, Erhebung der Daten für die Bemessung der Gebühren und den Bezug der Gebühren,
- e stellt den zuständigen Stellen Antrag in Geschäften, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Sie arbeitet eng mit der Schulleitung des Schulstandorts zusammen.

Art. 19 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Tagesschulleitung entspricht der Gehaltsklasse für Primarlehrkräfte oder, sofern sie eine Zusatzausbildung für die Leitung der Tagesschule absolviert hat, der Gehaltsklasse für Sekundarlehrkräfte.

² Die Leiter oder der Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport legt unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben das Pensum fest.

Art. 20 Sekretariat

¹ Das Sekretariat der Abteilung Bildung, Kultur und Sport besorgt die administrativen Angelegenheiten für die Tagesschulleitung.

3.4 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss, Gebühren

Art. 21 Anmeldung

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jeweils für ein Modul oder mehrere Module gemäss Artikel 7 an.

² Die Anmeldungen nach Absatz 1 gelten unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen für ein Jahr.

³ Die Tagesschulleitung legt den Termin für die Anmeldung fest. Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Besuch der Tagesschule.

Art. 22 Selbstdeklaration

¹ Die Tagesschulleitung erhebt nach erfolgter Anmeldung und in der Folge jährlich die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben mittels einer Selbstdeklaration der Gebührenpflichtigen.

² Sie überprüft die Richtigkeit der Angaben.

Art. 23 Abmeldung

¹ In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler während des Jahres abgemeldet werden.

² Die Abmeldung ist insbesondere begründet, wenn

- a die Familie aus der Stadt Nidau wegzieht,
- b die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie sich erheblich verändert haben,
- c die Schülerin oder der Schüler neue regelmässige Aktivitäten aufnimmt, welche den Besuch der Tagesschule verunmöglichen.

³ Die Tagesschulleitung entscheidet, ob ein begründeter Fall im Sinn der Absätze 1 und 2 vorliegt.

Art. 24 Ausschluss

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Tagesschulleitung Schülerinnen oder Schüler im Rahmen von Artikel 28 Absatz 5 des Volksschulgesetzes (VSG)³⁾ vorübergehend von der Tagesschule ausschliessen, wenn diese den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen.

Art. 25 Gebühren

¹ Die Stadt erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.

² Die Gebühren sind unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 unabhängig davon geschuldet, ob das bestellte Angebot in Anspruch genommen wird oder nicht.

³ Geschuldete Gebühren werden erlassen

- a für die Zeit während der Abwesenheit wegen einer durch Arztzeugnis belegten Krankheit, wegen schulbezogenen Veranstaltungen wie Schulreisen, Landschulwochen und Skilager oder wegen schriftlich dargelegter ausserordentlicher familiärer Ereignisse,
- b für die Zeit nach einer Abmeldung gemäss Artikel 23,
- c für die Zeit eines temporären Ausschlusses von der Schule oder von der Tagesschule im Sinn von Artikel 28 des Volksschulgesetzes,
- d soweit Schülerinnen und Schüler wegen interner Weiterbildung der Betreuungspersonen oder aus andern Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, das Angebot nicht in Anspruch nehmen können.

⁴ Der Gemeinderat kann geschuldete Gebühren auf Ersuchen der pflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen, wenn sie für diese eine unverhältnismässige Härte darstellen würden.

³⁾ BSG [432.210](#) vom 19. März 1992

4 Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

4.1 Zweck und Grundsätze

Art. 26 Zweck und Grundsätze

¹ Die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler bezweckt, Informationen auszutauschen, den Schulorganen Anliegen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zu unterbreiten und den partnerschaftlichen Kontakt aller an der Schule Beteiligten zu fördern.

² Sie erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts und achtet die Zuständigkeiten der Schulorgane.

³ Die Beteiligten nehmen Rücksicht auf fremdsprachige Eltern.

4.2 Klasseneltern

Art. 27 Klasseneltern

¹ Alle Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Kindergarten- oder Schulklasse bilden die Klasseneltern.

² Die Klasseneltern

- a lassen sich über den Schulbetrieb informieren,
- b befassen sich mit aktuellen Fragen betreffend die Schule oder Klasse,
- c bringen die Ansicht der Eltern in die Diskussion ein.

³ Die Klasseneltern treffen sich im ersten Quartal erstmals auf Einladung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

⁴ Ein Viertel der Klasseneltern kann die Einberufung einer weiteren Versammlung verlangen.

⁵ Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer wird zu der Versammlung eingeladen.

Art. 28 Klassenvertreterinnen und -vertreter

¹ Die Klasseneltern wählen in jedem Schuljahr, spätestens vor Beginn der Herbstferien, eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter und eine Stellvertretung.

² Die Klassenvertreterin oder der Klassenvertreter

- a beruft die von den Klasseneltern verlangten Versammlungen ein,
- b vertritt die Anliegen der Klasseneltern im Elternrat,
- c informiert die Klasseneltern über die Diskussionen und Beschlüsse des Elternrats.

4.3 Elternrat

Art. 29 Elternrat – Bildung, Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter bilden den Elternrat.

² Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport lädt im Verlauf des zweiten Quartals die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter aller Kindergarten- und Schulklassen zu einem gemeinsamen Treffen ein.

³ Der Elternrat konstituiert sich selbst. Er wählt eine Person, die den Vorsitz im Elternrat führt und den Elternrat zu weiteren Sitzungen einberuft.

⁴ Der Elternrat beschliesst mit einfachem Mehr, welche Haltung er zu einer bestimmten Frage gegenüber den Schulleitungen oder der Abteilung Bildung, Kultur und Sport vertritt.

Art. 30 Elternrat – Zuständigkeiten

¹ Der Elternrat behandelt Schulfragen von allgemeinem Interesse, namentlich solche, die ihm durch die Klasseneltern oder die Schulleitung unterbreitet werden.

² Er vertritt Anliegen der Eltern gegenüber den Schulleitungen und der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport.

³ Er behandelt keine persönlichen Angelegenheiten einzelner Schülerinnen, Schüler oder Lehrpersonen.

Art. 31 Verbindung zu Schulorganen

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Bildung, Kultur und Sport und die Mitglieder der Schulleitungen nehmen mindestens einmal pro Jahr an einer Sitzung des Elternrats teil.

² An den Sitzungen des Elternrats nimmt jeweils mindestens ein Mitglied der Schulleitungen und eine Lehrperson der einzelnen Schulstandorte teil.

³ Der Elternrat kann jederzeit eine Besprechung mit einer Schulleitung oder mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Bildung, Kultur und Sport verlangen.

⁴ Er kann den Schulleitungen, der Konferenz der Schulleitungen und der Abteilung Bildung, Kultur und Sport jederzeit Anliegen schriftlich unterbreiten.

⁵ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport sowie die Konferenz der Schulleitungen informieren den Elternrat über Angelegenheiten und Vorhaben von allgemeinem Interesse, zu denen eine Ansichtsausserung der Eltern angezeigt ist.

4.4 Schülerinnen und Schüler

Art. 32 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

¹ Die Schulleitungen der Schulstandorte geben den Schülerinnen und Schülern an ihrem Standort die Gelegenheit, sich zum Schulbetrieb im Allgemeinen, zu besonderen aktuellen Fragen und zu Vorhaben zu äussern.

² Die Schülerinnen und Schüler können der Schulleitung schriftliche Anregungen unterbreiten oder ein Gespräch verlangen.

³ Die Schulvorsteherin oder der Schulvorsteher kann Weisungen zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erlassen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.03.2010	01.04.2010	Erlass	Erstfassung	2017-034

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.03.2010	01.04.2010	Erstfassung	2017-034